

Lohnnachzahlungen Kindergarten

Lohnklage. Die Löhne der Kindergartenlehrpersonen werden bis zum 1. Januar 2018 gestaffelt angehoben. Zudem erfolgt rückwirkend auf den 1. August 2011 eine Nachzahlung, um die Differenz zum neu erhobenen marktkonformen Lohn auszugleichen.

Das Verwaltungsgericht kam im Januar 2014 bei der Beurteilung der Lohnklage durch die Kindergartenlehrpersonen zum Schluss, dass die Kindergartenlöhne im Kanton Aargau von diskriminierenden Elementen geprägt und deshalb neu festzulegen sind. Der Grosse Rat hat im September 2015 der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung, die Löhne der Kindergartenlehrpersonen gestaffelt an jene der Primarlehrpersonen anzupassen und der rückwirkenden Nachzahlung der Differenz zum mittleren Marktlohn der Kantone Bern, Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn, Zürich und Basel-Stadt, zugestimmt.

Über 2500 Lehrpersonen bezugsberechtigt

Über 2500 Kindergartenlehrpersonen haben einen Anspruch auf Lohnnachzahlungen. Der Anspruch ist abhängig von den effektiven Anstellungen im Zeitraum vom 1. August 2011 bis 31. Dezember 2015 und liegt pro Person zwischen Kleinstbeträgen bis zu Summen von über 14000 Franken. Für rund 6000 Anstellungen sind die Differenzbeträge sowie die Verzugszinsen auf den Nettoguthaben (Lohnnachzahlung abzüglich Sozialversicherungsbeiträge) zu berechnen.

Auszahlungszeitpunkt

Der Personaldienst Lehrpersonen des Departements Bildung, Kultur und Sport teilt den betroffenen Lehrpersonen Ende Februar die Berechnung der Lohndifferenz auf den relevanten Anstellungen auf der Kindergartenstufe sowie den Verzugszinsen schriftlich mit. Die Auszahlungen erfolgen ab April. Lehrpersonen, die im April über mindestens eine aktive Anstellung verfügen, erhalten die Nachzahlung automatisch mit der ordentlichen Lohnauszahlung. Lehrpersonen, die zu diesem Zeitpunkt keine Anstellung an der Schule Aargau mehr haben, erhalten die Nachzah-



Die Löhne der Kindergartenlehrpersonen werden gestaffelt in drei Schritten an jene der Primarlehrpersonen angepasst. Foto: Sarah Keller.

lung, sobald sie dem Personaldienst Lehrpersonen die für die Überweisung notwendigen Angaben (zum Beispiel aktuelle Zahlungsverbindung) eingereicht haben. Auszahlungen an Lehrpersonen ohne aktive Anstellungen werden nicht automatisiert verarbeitet, sondern einzeln erfasst. Da die Überweisung des Guthabens aber ebenfalls mit der monatlichen Lohnverarbeitung erfolgt, können zwischen Einreichung der für die Auszahlung erforderlichen Angaben und der effektiven Überweisung bis zu acht Wochen vergehen.

Anspruch Lohnnachzahlung klären

Personen, welche mit einer Nachzahlung rechnen, jedoch bis Ende März keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, können sich beim Personaldienst Lehrpersonen über ihren Anspruch informieren. Damit die Anfrage möglichst rasch beantwortet werden kann, sind konkrete Angaben zur Anstellung am Kindergarten (Zeitraum, Schulort), Lohnabrechnungen, Lohnausweise oder Personalnummer sehr dienlich. Anfragen können an pel.nachzahlungen@ag.ch gerichtet werden.

Nachzahlung rückwirkend auf 1. August 2011

Die Lohnstufen der Lehrpersonen im Kanton wurden letztmals auf das Schuljahr 2011/12 im Rahmen einer Lohn-

dekretsrevision angepasst. Die rückwirkende Nachzahlung erfolgt deshalb an jene Kindergartenlehrpersonen, welche im Zeitraum vom 1. August 2011 bis 31. Dezember 2015 im Aargau angestellt waren. Sie entspricht der Differenz zum mittleren Marktlohn der Referenzkantone (Bern, Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn, Zürich und Basel-Stadt). Dieser Lohn liegt mit einem Positionslohn von 73 027 Franken deutlich über der bisherigen Lohnstufe 2 und leicht unter der für 2016 gültigen Lohnstufe 3. Total werden rund 12,5 Millionen Franken für Lohnnachzahlungen, Sozialleistungen und Verzugszinsen vergütet.

Nicole Ceraolo, Leiterin Finanzen und Controlling BKS

Gestaffelte Angleichung

Die Löhne der Kindergartenlehrpersonen werden gestaffelt in drei Schritten an jene der Primarlehrpersonen angepasst:

- per 1.1.2016 von Lohnstufe 2 auf Lohnstufe 3. Diese Anhebung wurde mit der Auszahlung des Januarlohns bereits vollzogen.
- per 1.1.2017 von Lohnstufe 3 auf Lohnstufe 4
- per 1.1.2018 von Lohnstufe 4 auf Lohnstufe 5